

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen
für die Kosten des Weinbergsschutzes
der Ortsgemeinde Dolgesheim
vom 20. März 1996

Der Ortsgemeinderat Dolgesheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Erhebung von Beiträgen

Die Ortsgemeinde erhebt Beiträge für die jährlichen Kosten des Weinbergsschutzes.

§ 2
Beitragsgegenstand

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde gelegenen Grundstücke, die vom Weinbergsschutz dadurch einen besonderen Vorteil haben, dass sie weinwirtschaftlich nutzbar sind.

§ 3
Beitragsmaßstab

(1) Berechnungsgrundlage für die laufenden Kosten ist die im Ertrag stehende Weinbergsfläche.

Als im Ertrag stehend gilt eine Weinbergsfläche ab dem 3. Jahr der Pflanzung.

(2) Berechnungsgrundlage für Investitionen zur Verbesserung und Rationalisierung des Weinbergsschutzes sind alle Weinbergsflächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage. Weinbergsflächen im Sinne dieser Bestimmung sind alle Grundstücke, die nach den gesetzlichen Vorschriften als Weinbergsanlage genutzt werden können.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5
Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 6
Inkrafttretenⁱ

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.1.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft: Satzung vom 29.10.1987
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach den aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Dolgesheim, den 20. März 1996

gez.: Kohlmann

-Ortsbürgermeister-

ⁱ Bekanntmachungsdatum 07.06.1996